

## **Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald im Erzgebirgskreis**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat am 29. März 2019 eine Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 15/2019. Diese Anordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

In den vergangenen Monaten ist es zu einer Zuspitzung der Waldschutzsituation gekommen.

Die schweren Sturmereignisse in den Jahren 2017/18 und zu Beginn des Jahres 2019 haben in den Wäldern des Erzgebirgskreises viele angeschobene, gebogene, geworfene und (an-)gebrochene Bäume hinterlassen. Davon betroffen sind alle Lagen. Dazu kommt der trockene und sehr warme Witterungsverlauf im Jahr 2018. Die Vitalität der Wälder im gesamten Landkreis ist teilweise erheblich geschwächt, da bei an- oder abgebrochenen Bäumen die Wasser- und damit auch die Nährstoffversorgung des Baumes oftmals dauerhaft unterbrochen sind. Auch stark gebogene Bäume regenerieren sich meistens nicht mehr. Selbst augenscheinlich unbeschädigte Bäume können Abrisse im feinadrigen Wurzelsystem aufweisen. Die Stabilität bzw. die Wasserversorgung kann hierbei extrem gestört sein.

Die so geschwächten Nadelbäume stellen eine sehr gute Aufenthalts- und Vermehrungsgrundlage für die holz- und rindenbrütenden Schaderreger dar. Zu diesen zählt insbesondere der Buchdrucker (*Ips typographus*) und der Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*).

Die Fichten, die im Erzgebirgswald die Hauptbaumart darstellen, bieten genauso wie andere Nadelhölzer in dem beschädigten Zustand ein exzellentes bruttaugliches Material für die genannten Schädlinge. Der Buchdrucker und der Kupferstecher bohren sich in geschwächte Bäume ein und legen ihre Eier unter die Borke. Durch das Ausharzen der Käfer schützen sich die Bäume grundsätzlich auf natürliche Weise. Aber durch die aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse eher schlechte Wasserversorgung der Böden, besitzt vor allem die Fichte derzeit nicht genügend Abwehrmöglichkeiten, so dass damit zu rechnen ist, dass die Borkenkäfer auch relativ gesunde Bäume schädigen werden. Sobald die Käferlarven geschlüpft sind, beginnen diese die lebenden Rindenbestandteile zu fressen und stören damit den Nährstoff- und Wassertransport des Baumes. Die gesamte Käferentwicklung dauert etwa sieben bis zwölf Wochen. Je nach Umgebungstemperatur entstehen pro Jahr ein bis zwei Käfergenerationen, die am Ende ihrer Entwicklung aus den befallenen Bäumen ausfliegen und erneut geschwächte Nadelbäume befallen.

Bei trocken- warmen Witterungsverläufen und genügend Brutraum, neigen die Borkenkäfer zur Massenvermehrung.

### **Charakteristische Zeichen für einen Borkenkäferbefall:**

- Bohrmehl am Stammfuß, gut sichtbar z.B. in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation
- Einbohrlöcher, oft unter den Rindenschuppen; gut erkennbar bis in Augenhöhe, am Kronenansatz nur mit Fernglas
- bei fortgeschrittenem Befall herabgefallene Rindenstücke, die durch Spechthiebe abgelöst werden
- Rot-/Braunfärbung der Kronen und abgefallene fahlgrüne Nadeln am Boden
- Abfallen größerer Rindenstücken

- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm
- Artspezifische Fraßbilder unter der Rinde

### **Die Allgemeinverfügung regelt u. a.:**

#### **Festsetzung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete**

Die mit Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*) oder Lärchen (*Larix*) bestockten Grundflächen der Privat- und Körperschaftswälder des Landkreises Erzgebirgskreis werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten des Nadelholzborkenkäfers (Buchdrucker [*Ips typographus*] und Kupferstecher [*Pityogenes chalcographus*]) erklärt.

#### **Anordnung von Überwachungspflichten**

Die zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren.

#### **Anordnung von Anzeigepflichten**

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03735 601 - 6290

E-Mail: [forst@kreis-erz.de](mailto:forst@kreis-erz.de)

während der Geschäftszeiten zu verständigen.

#### **Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen**

Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Mindestabstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren

- Entfernung von bruttauglichem Material aus dem Wald

### **Einsatz von Pflanzenschutzmittel**

Die Behandlung befallener oder aufgearbeiteter Bäume mit Pflanzenschutzmittel ist nur als letztes Mittel und nur nach vorheriger Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

### **Anordnung der Duldungspflicht**

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

### **Hinweise:**

Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.

Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten. Sollte ein zu fällender Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung besitzen, so ist die Maßnahme nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer entgegen § 4 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in der Ausgabe 15/2019 und kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

[https://www.erzgebirgskreis.de/fileadmin/portal/erzgebirgskreis.de/amtsblatt/2019/Amtsblatt\\_2019\\_15.pdf](https://www.erzgebirgskreis.de/fileadmin/portal/erzgebirgskreis.de/amtsblatt/2019/Amtsblatt_2019_15.pdf)